

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. Juni 2024

Nr. 39

## **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge und der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge**

Vom 11. Juni 2024

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 35 Absatz 3 Nummer 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437) geändert worden ist,
2. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 2024 (GBl. 2024 Nr. 20, S. 24) geändert worden ist, und
3. § 34 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

### Artikel 1

#### Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge

Die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2023 (GBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Baden-Württemberg“ die Wörter „sowie Regelungen zum Modellversuch der dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Modellversuch duale lehramtsbezogene Masterstudiengänge

(1) Im Rahmen eines Modellversuchs können, zunächst befristet auf drei Durchgänge, duale lehramtsbezogene Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education in den Lehramtern Sekundarstufe I, Gymnasium und höheres Lehramt an beruflichen Schulen eingerichtet werden. In diesen wird ausschließlich Absolventinnen und Absolventen eines nicht lehramtsbezogenen Fachbachelorstudiengangs die Möglichkeit eröffnet, einen dualen lehramtsbezogenen Master of Education mit teilweise nachzuqualifizierendem Zweitfach Mathematik zu absolvieren. Der Modellversuch soll an der Universität Freiburg (Lehramt Gymnasium), der Universität Stuttgart (höheres Lehramt an beruflichen Schulen) und der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (Lehramt Sekundarstufe I) in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte vor Ort durchgeführt werden. Der Zugang zum jeweiligen dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang setzt für die Lehramter Sekundarstufe I und Gymnasium den Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs der Fachrichtung Informatik oder Physik, für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen den Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs der Elektrotechnik oder Informationstechnik voraus. Für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen wird für den Zugang zum dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang zusätzlich eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens zwölf Wochen vorausgesetzt. Eine Studienaufnahme im dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang kann jeweils nur zum Wintersemester erfolgen. Den dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengängen schließt sich nach erfolgreichem Masterabschluss ein einjähriger Vorbereitungsdienst mit abschließenden Staatsprüfungen zum Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung an. Von den Vorgaben der Beschlüsse nach § 1 Absatz 3 kann im Rahmen des Modellversuchs abgewichen werden.

(2) Duale lehramtsbezogene Masterstudiengänge werden innerhalb von drei Jahren nachlaufend akkreditiert.

(3) Für einen dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang werden 120 ECTS-Punkte ausgewiesen. Abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 ist für den Zugang zu einem dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Fachbachelorstudiengangs ohne lehramtsbezogene Elemente in Informatik oder Physik (duale lehramtsbezogene Masterstudiengänge für die Lehrämter Sekundarstufe I und Gymnasium) beziehungsweise Elektrotechnik oder Informationstechnik (dualer lehramtsbezogener Masterstudiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen) erforderlich, aus dem sich als zulässiges Zweitfach fachwissenschaftliche Kenntnisse im Fach Mathematik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten herleiten lassen. Lehramtsbezogene Studienleistungen, insbesondere Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Schulpraxis, sowie Fachwissenschaft im zweiten Fach Mathematik sind in den dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengängen enthalten.

(4) Als Zweitfach kann in einem dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang jeweils nur das Fach Mathematik studiert werden. Anderweitige Fächerkombinationen als Informatik und Mathematik, Physik und Mathematik, Elektrotechnik und Mathematik sowie Informationstechnik und Mathematik sind ausgeschlossen. Die Masterarbeit kann in den Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

(5) In einem dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang ist das Studium eines Erweiterungsfachs nach § 5 Absatz 6 und 6a oder nach § 6 Absatz 10 und 10a ausgeschlossen. Profilierungen sind nicht möglich.

(6) Der Studienumfang im dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Sekundarstufe I wird wie folgt ausgewiesen:

Dualer lehramtsbezogener Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I	ECTS-Punkte
Fachwissenschaft Mathematik	mindestens 15
Fachdidaktik Mathematik	mindestens 10
Fachdidaktik Informatik oder Physik	mindestens 10
Bildungswissenschaften	mindestens 20
Schulpraxis	mindestens 20
Masterarbeit	15
Studienumfang insgesamt	120

(7) Der Studienumfang im dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium wird wie folgt ausgewiesen:

Dualer lehramtsbezogener Masterstudiengang Lehramt Gymnasium	ECTS-Punkte
Fachwissenschaft Mathematik	mindestens 24
Fachdidaktik Mathematik	mindestens 9
Fachdidaktik Informatik oder Physik	mindestens 9
Bildungswissenschaften	mindestens 20
Schulpraxis	mindestens 30
Masterarbeit	15
Studienumfang insgesamt	120

(8) Der Studienumfang im dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen wird wie folgt ausgewiesen:

Dualer lehramtsbezogener Masterstudiengang höheres Lehramt an beruflichen Schulen	ECTS-Punkte
Fachwissenschaft Mathematik	mindestens 24
Fachdidaktik Mathematik	mindestens 9
Fachdidaktik Elektrotechnik oder Informationstechnik	mindestens 9
Bildungswissenschaften	mindestens 20
Schulpraxis	mindestens 30
Masterarbeit	15
Studienumfang insgesamt	120

(9) Die in das Studium integrierten schulpraktischen Phasen (Schulpraxis) sind entsprechend dem jeweiligen auf das Lehramt bezogenen Studium entweder an Werkreal-, Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen (Lehramt Sekundarstufe I), an allgemein bildenden Gymnasien (Lehramt Gymnasium) oder an beruflichen Schulen (höheres Lehramt an beruflichen Schulen) in Baden-Württemberg zu absolvieren. In Absprache mit der Schulleitung kann im Lehramt Gymnasium eine benachbarte Gemeinschaftsschule einbezogen werden. Schulen, die Studierende selbst besucht haben, sind ausgeschlossen, sofern dem, vor allem für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen, keine organisatorischen Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Schulpraxis kann durchgehend oder in Blöcke aufgeteilt durchgeführt werden. Die Hochschulen legen in Abstimmung mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte die zeitliche Einfügung der Schulpraxis in den Studienablauf fest. Die Zuteilung zu einer Schule erfolgt, soweit möglich unter Berücksichtigung sozialer Belange, über das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium. Ein Anspruch auf Durchführung der Schulpraxis an einer bestimmten Schule besteht nicht. Die Schulpraxis ermöglicht ein fundiertes Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung von Schulen und Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. Während der Schulpraxis ist möglichst unter kontinuierlicher Beratung der nach § 2 Absatz 12 Satz 3 Beauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren, am gesamten Schulleben teilzunehmen. Dies umfasst in der Regel mindestens 220 Stunden Unterricht (Hospitation sowie mindestens 70 Stunden angeleiteter eigener und zunehmend eigenverantwortlicher Unterricht) und die

Teilnahme an verschiedenen Arten von Konferenzen, Besprechungen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und mit den Eltern. Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschulen und der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. Regelungen über das Bestehen der einzelnen schulpraktischen Phasen werden durch die Hochschulen und die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte gemeinsam getroffen.

(10) Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte bereiten die angehenden Lehrkräfte während des Studiums, insbesondere im dritten und vierten Semester des Masterstudiengangs, in Pädagogik, Fachdidaktik der Fächer, Schul- und Beamtenrecht sowie in schulpraktischen Phasen auf Grundlage der Ausbildungsstandards und in enger Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen und den verantwortlichen Hochschulen, auf ihre künftigen Aufgabenfelder an den Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen, den Gymnasien oder den beruflichen Schulen professionell vor. Dies umfasst im Rahmen des Studienumfangs mindestens 35 von 120 ECTS-Punkten. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis soll den Studierenden die Kenntnisse vermitteln, den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen und in den unterschiedlichen Schularten auf der Grundlage einer fundierten Fachlichkeit differenziert unterrichten zu können.

(11) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für einen dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Modellversuch entsprechend.“

3. In § 4 Absatz 3 Satz 5, § 5 Absatz 2 Satz 3 und § 6 Absatz 4 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Entwicklung,“ jeweils die Wörter „der Demokratiebildung,“ und nach dem Wort „Gendersensibilität“ jeweils die Wörter „, im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus,“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Entwicklung,“ die Wörter „der Demokratiebildung,“ eingefügt und die Wörter „und in der Gendersensibilität“ durch die Wörter „, in der Gendersensibilität und im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus,“ ersetzt.
5. In den Anlagen 2 bis 6 werden unter „1. Allgemeines Kompetenzprofil“ nach den Wörtern „Bildung für nachhaltige Entwicklung,“ jeweils das Wort

„Demokratiebildung“ eingefügt und die Wörter „und Gendersensibilität“ jeweils durch die Wörter „, Gendersensibilität und Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge

In § 4 Absatz 2 Satz 4 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge vom 29. April 2016 (GBl. S. 341), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. September 2023 (GBl. S. 369, 372) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Entwicklung,“ die Wörter „der Demokratiebildung,“ und nach dem Wort „Gendersensibilität“ die Wörter „, im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus,“ eingefügt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Juni 2024

Schopper